

Stellungnahme für die Anhörung durch den Rechts- und Integrationsausschuss und den Unterausschuss Justizvollzug des Hessischen Landtags am 21. August 2013

zu dem Gesetzentwurf der SPD für ein Gesetz zur Regelung des Jugendarrestvollzuges in Hessen – Drucks. 18/7179

I. Allgemeine Schwierigkeiten einer Regelung des Jugendarrestvollzugs

Eine erste Schwierigkeit der gesetzlichen Regelung des Jugendarrestvollzugs ergibt sich aus der *Heterogenität der Vollzugspopulation*. Es sind junge Menschen mit oder ohne Strafverurteilungen, mit oder ohne Drogenerfahrung, mit oder ohne Hafterfahrung, Einheimische und Migranten, solche, die etwa wegen bloßen Schulschwänzens und Verstoßes gegen das Ordnungswidrigkeitenrecht in den „Ungehorsamsarrest“ kommen, solche, die diesen antreten müssen, weil sie gegen Weisungen oder Auflagen in einem Urteil zu Jugendstrafe, die zur Bewährung ausgesetzt ist, verstoßen, vor allem diejenigen, gegen die „originär“ als Sanktion Jugendarrest im Urteil angeordnet wird, schließlich neuerdings die jungen Leute, bei denen „schädliche Neigungen“ bejaht werden, deswegen Jugendstrafe verhängt wird, deren Vollstreckung aber zur Bewährung ausgesetzt oder noch vorbehalten ist („Warnschuss“- oder „Einstiegsarrest“). Dass insbesondere die letztgenannten Jugendlichen und Heranwachsenden, bei denen schon „schädliche Neigungen“ vorliegen, die also erhebliche und wiederholt Straftaten begangen haben und verurteilt worden sein dürften, den Vollzug verfremden und systemwidrig in den Arrestvollzug gelangen, liegt auf der Hand und war eines der Argumente, die der Verfasser auch kritisch gegen das Bundesgesetz von 2012 in der Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags am 23. Mai 2012 vorgetragen hatte (vgl. insb. Verf., ZRP 2012 S. 101 f). Dazu wird auf die damalige Stellungnahme verwiesen. Immerhin hat jetzt das Bundesamt für Justiz eine intensive Evaluationsstudie zur Prüfung der Wirksamkeit und Nebenwirkungen dieses Gesetzes ausgeschrieben (www.bundesjustizamt.de, Ausschreibungen). Deren Ergebnis wird – das steht zu erwarten – die Argumente gegen das neue Instrument bekräftigen und eventuell zur Überprüfung des Gesetzes – aber erst in einigen Jahren – führen.

Eine zweite Schwierigkeit folgt aus der *Heterogenität der Verbüßungszeiten und entsprechenden Fluktuation in der Population*. Jugendarrestanten können ein oder zwei Freizeit-Arreste von je zwei Tagen, Kurzarreste von etwa 2-4 Tagen, schließlich Dauerarrest

von mindestens einer Woche und höchstens vier Wochen zu verbüßen haben. Bei den „Beuge-Arrestanten“ kann zudem nachträglich während der Vollzugszeit der Arrest abgebrochen werden, wenn sie Weisungen oder Auflagen erfüllen. Die tatsächlichen Aufenthaltszeiten sind also oftmals bei Arrestantritt noch ungewiss und betragen 2 bis 28 Tage. Dass deswegen nur ein kleinerer Teil der Arrestanten für eine kontinuierliche Behandlungsarbeit zur Verfügung steht, ist offenkundig.

II. Notwendigkeit gesetzlicher Regelung

Zutreffend geht der Entwurf davon aus, eine gesetzliche Grundlegung des Jugendarrestvollzugs sei erforderlich. Das entspricht den Vorgaben des BVerfG sowohl zum Strafvollzug als auch zu jedem sonstigen durch Strafgerichte angeordneten Freiheitsentzug, insbesondere der Entscheidung zur Regelung des Jugendstrafvollzugs von 2006. Denn mit dem Jugendarrest sind über den bloßen Freiheitsentzug hinaus Eingriffe in Grundrechte verbunden, die einer ausdrücklichen gesetzlichen Legitimation bedürfen.

III. Konzeption des Jugendarrestvollzugs

Der Jugendarrestvollzug ist seit Langem im Umbruch. Bis in die achtziger Jahre gab es das Konzept des „short sharp shock“. Das Modell hat sich als kontraproduktiv erwiesen mit seinen Isolationsvorgaben, alleinigen Möglichkeiten, mit dem Vollzugsleiter (Richter) zu sprechen und gelegentlichen „harten Tagen“ mit kargem Lager, Wasser und Brot. Vereinzelt erprobten Vollzugsleiter neue Wege, insbesondere sozialpädagogische Maßnahmen, Gruppenveranstaltungen, Ausführungen in Gruppen zu sportlichen oder naturkundlichen Gemeinschaftserlebnissen, nützlichen Kursen und Einzel- sowie sozialpädagogischen Gruppengesprächen. So war das auch in Gelnhausen und später in Friedberg. Dieses Konzept erzieherischer, resozialisierender Vollzugsgestaltung schwebt offenbar auch dem Entwurf vor. Wenn man überhaupt am Jugendarrest festhalten will, erscheint dies als derzeit einzig gangbarer Weg der Vollzugsgestaltung.

Bei der Neukonzeption muss man sich aber insgesamt vergegenwärtigen, dass *jeder Freiheitsentzug Straffälliger mit negativen Wirkungen verbunden* ist. Sie können mit dem Stichwort „Subkultur“ umschrieben werden. Jugendliche kommen in eine Welt Delinquenz-erfahrener junger Leute, die von informellen neben formellen Normen, einer Schattenwirtschaft, Ängsten, gelegentlich Gewalt geprägt ist, in der Rangordnungen und Machtverhältnisse entstehen, in der Außenwelt entfremdetes Kunstklima besteht und unter jungen Männern ungünstige Männlichkeitsvorstellungen eher verhärtet werden. Jede Haft hat zudem stigmatisierende Wirkungen (Fremdbild: „Der kommt aus dem Knast“; Selbstbild: „Das halte ich also aus, sitze es auf einer Backe ab, jetzt erst recht, werde ein Held in meiner Gruppe“; oftmals dokumentiert sozusagen durch entsprechende Tattoos). Die beste Gestaltung des Vollzugs kann solchen Einflüssen allenfalls entgegenwirken, sie aber nicht unterbinden. Haft bedeutet immer bei guter Resozialisierungsarbeit „nur“ die Chance, außer negativen auch positive Erfahrungen zu vermitteln. Insgesamt schneidet der Jugendarrest nach Rückfalluntersuchungen wohl auch deswegen jedenfalls ungünstiger ab

als „ambulante“ Sanktionen (wie sozialpädagogisch begleitete und kontrollierte Bewährungsaussetzungen oder bloße Trainingskurse als erzieherische Weisungen). Das stimmt überein mit den Metaanalysen Shermans u.a. (Evidence-Based Crime- Prevention, 2002), die festgestellt haben, dass alle US-amerikanischen Ansätze des „Probier- oder Schnupper-Knasts“ sowie der „Drillhaft“ sich nicht als zielführend erweisen. Selbst bei guter Resozialisierungsarbeit ist mit ungünstigen Wirkungen und geringem Gesamterfolg zu rechnen. Das entbindet freilich nach gegenwärtiger Rechtslage nicht von der gesetzgeberischen Verantwortung der Länder, ein Vollzugsgesetz für den Jugendarrest zu schaffen.

Verfolgt man aber das *Konzept eines erzieherisch-resozialisierend ausgerichteten Vollzugs*, muss man dem daraus folgenden Kosten-, Personal- und Organisationsaufwand gerecht werden. Solchem Anspruch wird nicht gerecht, wer lediglich an Werktagen Kurse anbietet usw. Alexander Böhm, wohl erfahrenster Wissenschaftler und Jugendstrafvollzugspraktiker in Hessen, pflegte bei Gesprächen über Resozialisierung oder Behandlung im Haftvollzug immer zu fragen: „Was geschieht an Abenden und Wochenenden?“ Wer steht dann zur Verfügung, um mit den jungen Leuten zu arbeiten und Subkultur entgegenzuwirken? Dem kann man erfahrungsgemäß besser gerecht werden, wenn man zahlreiche ehrenamtliche Mitarbeiter/innen für die Anstalt gewinnt und schwerpunktmäßig in den Personal-knappen Zeiten wirken lässt.

IV. Zu Details des Gesetzentwurfs

- 1.** Sinnvoll erscheint es, mit § 1 den Kern der Vorschriften auf die mit Dauerarrest verbundenen Arrestformen zu beziehen (vgl. aber unter zu 11.).
- 2.** In § 2 (Ziel und Aufgaben) oder in § 3 Abs. 3 sollte zusätzlich ausdrücklich die Aufgabe erwähnt werden, sich schon im Vollzug gewaltfrei zu verhalten und der Gefahr entgegen zu wirken, im Vollzug Opfer von Gewalt zu werden. Das erscheint für alle Vollzugsgesetze angebracht, wurde vom Verfasser auch schon bei vorangegangenen Vollzugsgesetzen angemahnt, wurde immer wieder von Opferschutzverbänden gefordert, ist zwar mehr deklaratorischer Programmsatz, aber doch notwendiger Hinweis auf eine rechtliche Verpflichtung der Vollzugsverwaltung und entspricht vor allem neueren Erkenntnissen vom Ausmaß haftinterner Gewalt und Kriminalität. (Vgl. die Untersuchungen des KFN von Pfeiffer sowie des Kölner Kriminologischen Instituts von Neubacher; Verf., Stellungnahme zum Gesetzentwurf für ein Zweites Gesetz zur Schaffung und Änderung hessischer Vollzugsgesetze - Drucks. 18/ 6068, 09.11.2012 S. 4 unter Hinweis auf eine entsprechende Regelung z.B. in einem Gesetz Baden-Württembergs.)
- 3.** In § 3 Abs. 1 Satz 3 (sprachliche Korrektur): „...ihre Fähigkeit, sich in die Situation der Opfer...einzufühlen...“

§ 3 Abs. 2, Satz 3 (sprachliche Korrektur): Das Reifen kann man unterstützen, nicht den Reifegrad; den könnte man „berücksichtigen“. Auch kann man nicht die persönliche Situation „unterstützen“. Zudem liegt eine Überschneidung mit § 4 Abs. 2 vor.

§ 3 Abs. 3 enthält zwei Verpflichtungen des Vollzugs, die als „Soll“- Vorschriften zu schwach formuliert sind. („Der Vollzug hat darauf hin zu wirken, dass...“)

4. Die in § 4 Abs. 1 benannten Beispiele tragender Elemente erzieherischer Gestaltung sollten mit Nr. 10 ergänzt werden: „die Vermittlung alltagspraktischer Fertigkeiten“. Gerade auch bei Kurzarrest oder bei Warten auf den Beginn eines neuen Kurses ist es möglich, in wenigen Stunden für den üblichen Alltag wichtige Fertigkeiten zu vermitteln, wie etwa das Ausfüllen von Anträgen und Verfassen von Bewerbungsschreiben.

5. § 11 formuliert die Einzelunterbringung zu schwach als Soll-Vorschrift.

Einzelunterbringung muss der Regelfall sein; Ausnahmen sind nur aus zwingenden Gründen zuzulassen. Ob es solche überhaupt gibt, ist zweifelhaft. Der Wunsch eines Arrestanten darf keinesfalls genügen. Gründe werden üblicherweise in einer Suizidgefahr gesehen. Das ist nicht stichhaltig. Schon der erwähnte Alexander Böhm hat dazu dem Verf. gegenüber geäußert, ernste Suizidgefahren seinen selten vorher erkennbar; sei das aber der Fall, sei jemand in ein Krankenhaus zu bringen oder als haftunfähig zu behandeln; auf keinen Fall dürfe man im Zusammensein mit einem anderen Inhaftierten eine Problemlösung sehen; das berge neue Risiken und überfordere den Anderen. Hinzuweisen ist auch auf die Erkenntnis, dass alle bisherigen Skandale von Misshandlungen und Tötungen in Jugendhaftanstalten (z.B. Siegburg, Thüringen, neuerdings in der Wiener Josefstadt, vgl. Kurier v. 13.07.2013) mit der Mehrfachbelegung von Zellen zu tun hatten. Einzelunterbringung ist – selbst bei entgegenstehendem Willen – zwingend erforderlich, um ein Mindestmaß an Privatsphäre zu erhalten, einen Rückzugsraum zu bieten und subkulturell-negativen Einflüssen entgegen zu wirken. In Abs. 2 werden zu großzügig Ausnahmen zugelassen. Gerade auch bei jungen Leuten mit Migrationshintergrund wird regelmäßig dieser Wunsch geäußert; das ist verständlich, aber für resozialisierenden Einfluss hinderlich.

6. Zur Meldepflicht in § 18 Abs. 4: Bei mehreren Anhörungen hat der Verf. bereits seine Bedenken gegen eine Meldepflicht Inhaftierter geltend gemacht, die über die in § 323 c StGB hinausgeht (vgl. z.B. Ausschussvorlagen RTA/16/70 und UJV/16/21 v. 14.08.2007, S. 202 ff, 208). Die vorliegende Entwurfsfassung hat die Meldepflicht zwar schon eingeschränkt auf bevorstehende Gefahren für Leib und Leben. Aber sie geht entgegen der Begründung entscheidend über die allgemeine Hilfeleistungspflicht in § 323 c StGB hinaus, weil sie nicht die Zumutbarkeitsschranke enthält. In der Regel ist es aus subkulturellen Gründen Inhaftierten – auch im Jugendarrest – nicht zumutbar, andere anzuzeigen. Oberstes Gebot informeller subkultureller Normen, die in fast jeder Anstalt der Welt vorherrschen, ist es, keinen Mitgefangenen anzuzeigen, „nicht zu singen“. Wer dagegen verstößt, kann in Lebensgefahr geraten, auch und besonders in Jugendhaftanstalten. Ihn dann in einen Normenkonflikt zu stellen, kann kaum verantwortet werden. Wenn überhaupt, erscheint nur

eine Soll-Vorschrift angebracht ohne disziplinarische Konsequenzen bei Verstoß oder aber die Aufnahme des Zumutbarkeits-Regulativs. Ohnehin sind solche Anzeigepflichten unrealistisch wegen der bekannten Beweisschwierigkeiten bei möglichen Verstößen.

7. Zu § 21 Abs. 2 (mit Entkleidung verbundene körperliche Untersuchung): Auch hier verweise ich auf frühere Stellungnahmen in Anhörungen (z.B. Ausschussvorlagen RIA/18/55 und UJV/18/18 v. 09.11.2012, S. 6 f). Mit Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchungen müssen seltene Ausnahmen bleiben. Wenn Gefahr im Verzuge angenommen wird, mag das angehen, nicht aber, wenn ohne Einschränkung dieser Art die Anstaltsleitung im Einzelfall eine Durchsuchung anordnen darf. Soll die Leitung keinen Restriktionen qualitativer Art unterliegen? Dass es die Leitung anordnet, gewährleistet doch nicht an sich schon eine konkrete Notwendigkeit. (Zu den verfassungsrechtlichen Bedenken vgl. ausführlich Verfasser/Buckolt, StV 2006, 163 ff.)

8. Zu Maßnahmen, Suchtmittelmissbrauch festzustellen, in § 21 Abs. 3: Wiederum sei verwiesen auf die ausführliche Darstellung in mehreren vorangegangenen Anhörungen (u.a. auf die Stellungnahme des Verf. zu den Ausschussvorlagen RTA/16/70 und UJV/16/21 v. 14.08.2007 S. 208 f). Es bestehen sachliche und terminologische Bedenken. In Hessen sind ja mit solchen Maßnahmen vor allem regelmäßige Urin-Tests auf Drogen gemeint. Deren Nutzen, Kosten und subkulturelles Unterlaufen wurden wiederholt kritisch beleuchtet (vgl. z.B. Verfasser, in: Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen, R. Gassmann, Hrsg., Suchtprobleme hinter Mauern, 2002 S. 35-63). Zur Terminologie: Gemeint ist doch nicht der „Suchtmittelmissbrauch“, sondern der Suchtmittel-Umgang, unabhängig davon, ob es sich um Ge- oder Missbrauch handelt. Das gilt für den in der Anstalt verbotenen Alkohol ebenso wie für Cannabis. Da ein anderes „Suchtmittel“ – Nikotin – in Anstalten sehr verbreitet ist und wohl auch im Jugendarrest nicht verboten sein soll, müsste insoweit der Suchtmittelbegriff ebenfalls eingeengt werden.

9. Zum „Beschwerderecht“ in § 23: Schon aus didaktischen Gründen sollte, wie es der Verf. auch bei früheren Anhörungen angeregt hatte (vgl. z.B. Ausschussvorlagen RIA/18/55 und UJV/18/18 v. 09.11.2012 S. 7), in § 23 zusätzlich auf das allen Bürgern zustehende Grundrecht aus Art. 17 GG hingewiesen werden, das unberührt bleibt. (Zur Bedeutung des Petitionsrechts zumal in Haftanstalten vgl. bereits Verf., GA 1968, 236 ff, GA 1970, 65 ff.)

10. Zu § 28 Abs. 1 (lediglich sprachlich): „...oder *der* Jugendrichter...“

11. Zu § 33 und der Geltung des Entwurfs für den „Beugearrest“. Da in § 1 Abs. 1 auch diese Arrestform ausgenommen ist und auf § 33 verwiesen wird, müsste in § 33 ausdrücklich die entsprechende Anwendung des Gesetzes auf diesen Arrest angeordnet werden. Er ist nämlich auch Dauerarrest. Oder man müsste sogleich in § 1 den Geltungsbereich ausdrücklich auch auf diesen Arrest erstrecken. Eine Klarstellung erscheint jedenfalls angebracht.

